

DVfR • Maaßstr. 26 • 69123 Heidelberg

An das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Referat RB4 Herrn Dr. Dörrbecker

per E-Mail: Poststelle@bmjv.bund.de

Doerrbecker-al@bmiv.bund.de

Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR) Maaßstraße 26 69123 Heidelberg

Tel.: 06221 / 18 79 01-0 Fax: 06221 / 16 60 09 E-Mail: <u>info@dvfr.de</u> www.dvfr.de

Heidelberg, 8. Juli 2016

Stellungnahme der DVfR zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte (EMöGG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Referentenentwurf. In den folgenden Ausführungen beschränken wir uns dazu auf die Inhalte zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für hör- und sprachbehinderte Personen.

Vor dem Hintergrund der in Deutschland seit 2009 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie der aktuellen Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) begrüßt die DVfR zunächst die Reflektion von Regelungslücken in Bezug auf die gleichberechtigte Teilhabe von Personen mit Behinderungen an gerichtlichen Verfahren und das intendierte Ziel, die Kommunikationshilfen für hör- und sprachbehinderte Personen im Gerichtsverfahren zu verbessern.

Eine Erweiterung bzw. Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes hinsichtlich der Beteiligung von Gebärdendolmetschern für hör- und sprachbehinderte Personen am gerichtlichen Verfahren sowie auch die explizite Aufnahme geeigneter technischer Hilfsmittel, mit deren Hilfe die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person zu gewährleisten ist, stellen wichtige Schritte in die richtige Richtung dar. Der neu vorgeschlagenen Rechtsverordnung, mit der diese Hilfsmittel (sowie auch Mitwirkungspflichten der betroffenen hör- oder sprachbehinderten Person) bestimmt werden sollen, wird wesentliche Bedeutung zukommen.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes weist die DVfR darauf hin, dass in gerichtlichen Verfahren in Abhängigkeit von der individuellen Beeinträchtigung nicht nur Gebärdensprachdolmetscher, sondern auch andere Formen des Dolmetschens erforderlich sein können. In der bisherigen Formulierung § 186 Gerichtsverfassungsgesetz ist dem bereits Rechnung getragen.

Auch die Begrenzung auf technische Hilfsmittel kann eine Einschränkung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an gerichtlichen Verfahren bedeuten. Zudem kann deren Nutzung eine persönliche (Kommunikations-)Assistenz erfordern, z.B. um eine

ausreichende Geschwindigkeit und Äußerungsmöglichkeit zu erreichen (Unterstützte Kommunikation). Der Landesgesetzgeber Nordrhein-Westfalen verwendet deshalb in Artikel 2, § 8 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 3 des am 8.6.2016 vom Landtag Nordrhein-Westfalen verabschiedeten "Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Drs. 16/12130 vom 1.6.2016) die Bezeichnungen "Kommunikationsformen" und "Kommunikationsunterstützung".

Die DVfR schlägt daher als Formulierung für § 186 Gerichtsverfassungsgesetz folgende vor:

- "(1) Die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person erfolgt nach ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die mündliche und schriftliche Verständigung hat das Gericht individuell geeignete Kommunikationsformen zuzulassen bzw. die geeigneten technischen Hilfsmittel oder andere Formen der Kommunikationsunterstützung bereitzustellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.
- (2) Das Gericht kann eine schriftliche Verständigung verlangen oder die Hinzuziehung einer Person als Dolmetscher anordnen, wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat oder eine ausreichende Verständigung in der nach Absatz 1 gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.
- (3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die geeigneten technischen Hilfsmittel sowie andere Kommunikationsunterstützungen, mit Hilfe derer die in den Absätzen 1 und 2 genannte Verständigung zu gewähren ist sowie ob und wie die hör- oder sprachbehinderte Person bei der Wahrnehmung ihrer Rechte mitzuwirken hat."

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden würden, und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Matthias Schmidt-Ohlemann

Mr. O. Christ. Mugue

- Vorsitzender der DVfR -